



BEITRAGSORDNUNG

Mitgliedschaft

Für die Entscheidung einer Mitgliedsaufnahme durch den Vorstand des Verbandes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung und Zustimmungserklärung für den elektronischen Versand
- Bei Vereinen eine Kopie der Vereinsregistereintragung und bei RG/IG Positionspapier zur „Vereinsarbeit“
- Zustimmung zur Datenschutzerklärung
- Name, Anschrift, Telefon- und E-Mail des BGB-Vorstandes/Regionalgruppen-Verantwortlichen sowie des Stellvertretenden. Bei Mitgliedsorganisationen muss das „beauftragte zahlende Mitglied“ gemäß Beitrittserklärung als Zahlungsverantwortliche/r benannt werden. Die Mitgliedsorganisationen teilen dem Vorstand des Landesverbandes Veränderungen wie z. B. Name, Anschrift, E-Mail, Vorstandswechsel, Satzungsänderungen, Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mit.

Die Beitragsordnung und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag. Dieser ist bis zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten.

Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juli eines Geschäftsjahres ein, teilt sich die Beitragspflicht um 50%. Nach schriftlicher Beitrittserklärung hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Leistungsangebote des Landesverbandes

- Kostenlose Beratung in den verschiedenen Bereichen der Kindertagespflege
- Unterstützung im Vereinsmanagement im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Landesverbandes
- Kostenlos Bereitstellung von Mitgliederbriefen oder andere Publikationen (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht)
- Nutzung der Homepage des Landesverbandes als Informationsplattform
- Hinweis auf neue Informationen auf der Homepage oder per E-Mail an die Mitglieder
- In Absprache die Nutzung der Landesverbandslogos für Vereinszwecke
- Bildungsangebote und Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Landesverbandes

Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr für Vollmitglieder beträgt für:
- Mitgliedsorganisationen 150 € sind Vereine, Regionalgruppen, Interessengemeinschaften
- Einzelmitglieder 50 €
- Fördermitglieder 50 €
- Ehrenmitglieder 0 € sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Beiträge von Fördermitgliedern können in Absprache auch in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden (z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemittel, Sonstiges). Ihr materieller Wert sollte die Beitragshöhe nicht unterschreiten.

Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Mitglied per Überweisung bis 1. Februar an folgende Bankverbindung entrichtet:

Empfänger	Landesverband Kindertagespflege SH e.V.
Sparkasse Südholstein	IBAN DE73 230 510 300 510 964 513
Verwendungszweck	Jahresbeitrag Jahr von ...

Mahnkosten

Das Mitglied hat bis 1. Februar des Jahres seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für Zahlungserinnerung/Mahnung werden die anfallenden Aufwendungen (Buchungsgebühren Bank sowie Mahnkosten) in Höhe von 5 € dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Austritt/Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.09. des Kalenderjahres dem/r Schatzmeister*in bzw. dem Vorstand vorliegen. Bei Austritt während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nach dem Ausscheiden aus dem Landesverband nicht zurückerstattet.

Dauer der Regelung

Diese Beitragsordnung hat Bestand, bis sie durch eine andere ersetzt wird.

Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte unter: Landesverband-Kasse@kindertagespflege-sh.de